

RS Vwgh 1994/10/20 AW 94/14/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/04 Steuern vom Umsatz

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

UStG 1972;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Umsatzsteuer 1988 bis 1992 - Der Vortrag bzw die Glaubhaftmachung der Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse selbst stellt keine Änderung der Voraussetzungen für die neuerlich beantragte Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung iSd § 30 Abs 2 VwGG in Ansehung der in der Beschwerde bestrittenen offenen Steuerbeträge dar (Hinweis B 22.8.1991, AW 91/01/0051, B 4.10.1991, AW 91/13/0043, anders jedoch B 18.6.1982, 82/02/0103), weil es sich beim Antragsvorbringen oder der Bescheinigung nicht um die gemäß § 30 Abs 2 VwGG wesentlichen Voraussetzungen handelt, sondern nur um deren Darlegung. Der Antragsteller behauptet aber nicht, daß diese von ihm nun geschilderten Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse erst nach Erlassung des seinerzeitigen Beschlusses über die Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung eingetreten wären. Einen Anhaltspunkt dafür, daß diese Verhältnisse für den Bf erst nach Erlassung des vorgenannten Beschlusses hervorgekommen oder bescheinigbar geworden wären, ohne daß ihn an der früheren Unkenntnis oder an dem Mangel von Beweisen ein Verschulden trage, liefert der Antrag nicht. Der neuerliche Antrag um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Schlagworte

Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung Begründungspflicht Entscheidung über den Anspruch Verfahrensrecht Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:AW1994140024.A02

Im RIS seit

20.11.2000

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at